HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 10	FREITAG, DEN 21. MÄRZ	1997

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 1997	Verordnung zur Durchführung der Seeschiffsassistenz im Hamburger Hafen (Seeschiffsassistenzverordnung)	65
11. 3. 1997	Verordnung über den Bebauungsplan Nienstedten 19	69
11. 3. 1997	Verordnung über die Veränderungsverbote des Landschaftsplans Höltigbaum	70
11. 3. 1997	Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung der Erweiterung des Naturschutzgebietes Stellmoorer Tunneltal	71
11. 3. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Sülldorf	72

Verordnung zur Durchführung der Seeschiffsassistenz im Hamburger Hafen (Seeschiffsassistenzverordnung)

Vom 11. März 1997

Auf Grund von § 19 a des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307), wird verordnet:

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im Hamburger Hafen.

(2) Seeschiffsassistenzschlepper im Sinne dieser Verordnung sind Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die zum Schleppen und/oder Schieben für das Assistieren von Seeschiffen gebaut und/oder eingerichtet sind und mindestens 15 t Pfahlzug leisten.

(3) Für Schleppfahrzeuge mit weniger als 15 t Pfahlzug, die zum Assistieren von Seeschiffen eingesetzt werden, gelten die Vorschriften der Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), zuletzt geändert am 21. November 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224), in ihrer jeweiligen Fassung. Soweit ein gültiges Schiffsattest nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (Bundesgesetzblatt I Seite 238), zuletzt geändert am 21. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 2102), in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, finden diese Vorschriften Anwendung.

§ 2

Art und Umfang der Erlaubnisse

(1) Erlaubnisse zum entgeltlichen Assistieren von Seeschiffen sind erforderlich für

1. das Betriebsunternehmen und
2. die Fahrzeugführung.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Nummer 1 wird unbefristet oder befristet, mindestens jedoch für acht Jahre erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Nummer 2 wird unbefristet erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

§ 3

Erlaubnis für das Betriebsunternehmen

(1) Die Erlaubnis für das Betriebsunternehmen wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt, wenn

1. durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle, der Schiffsuntersuchungskommission, der Berufsgenossenschaft oder von einem anerkannten Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, daß die einzusetzenden Seeschiffsassistenzschlepper den in der Anlage aufgeführten Anforderungen entsprechen,
2. keine Tatsachen bekannt sind, welche die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und gegebenenfalls der für die Führung der Geschäfte bestellten Person dartun,
3. eine gültige Erlaubnis zum Befahren der Bundeswasserstraßen gemäß § 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung vom 4. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1271), zuletzt geändert am 8. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 494), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt, es sei denn, es bedarf dieser Erlaubnis nicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den in der Anlage aufgeführten Anforderungen zulassen, wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis muß enthalten:

1. Namen und Betriebssitz der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie gegebenenfalls der für die Führung der Geschäfte vorgesehenen Person; bei natürlichen Personen außerdem Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort;
2. Angaben über Art und Umfang des beantragten Verkehrs;
3. Angaben über Namen, Vermessung, Feuerbekämpfungseinrichtungen für mögliche Unterstützungsmaßnahmen sowie Trossenzug der einzusetzenden Seeschiffsassistenzschlepper.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die gültigen Schiffspapiere für die einzusetzenden Seeschiffsassistenzschlepper und
2. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Betriebssitz zuständigen Finanzamtes.

§ 4

Erlaubnis für die Fahrzeugführung

(1) Die Erlaubnis für die Fahrzeugführung wird auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. ein gültiges Befähigungszeugnis zum Führen eines solchen Fahrzeugs besitzt,
2. nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses eine Fahrtzeit von mindestens drei Monaten auf Seeschiffsassistenzschleppern nachweist,
3. durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als zwei Jahre ist, nachweist, daß die Person geistig und körperlich zum Führen eines Seeschiffsassistenzschleppers geeignet ist und insbesondere über ausreichendes Hör-, See- und Farbunterscheidungsvermögen verfügt,
4. ausreichende Kenntnisse nachweist über
   a) die deutsche Sprache,
   b) die für den Hamburger Hafen geltenden Rechtsvorschriften und
   c) die von der Seeschiffsassistenz betroffenen Verkehrswege und -flächen im Hamburger Hafen, deren Betonnung und Befeuerung sowie die Wasserstände und Durchfahrtshöhen der zu passierenden Brücken und Sperrwerke,
5. die Teilnahme an einem Radarlehrgang an einer schifffahrtsbezogenen Ausbildungsinstitution (Fach-/Fachhochschule) nachweist, es sei denn, es handelt sich um
   a) A — Patentinhaber, die ihre Ausbildung nach dem 1. Januar 1985 abgeschlossen haben,
   b) AG/AGW — Patentinhaber, die auf Hochseeschleppern gefahren sind und mit Raster-Scan-Radargeräten gearbeitet haben.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller verfügt über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen, wenn die in der Anlage 2 der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (Bundesgesetzblatt I Seite 1333), zuletzt geändert am 27. Mai 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 741), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Mindestanforderungen an das Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen erfüllt werden.

(3) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller jederzeit in der Lage ist, in deutscher Sprache sowohl am Sprechfunkverkehr im Hamburger Hafen teilzunehmen als auch Anordnungen im Zusammenhang mit der Seeschiffsassistenz zu treffen und entgegenzunehmen.

(4) Die Kenntnisse nach Absatz 1 Nummer 4 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller durch eine Prüfung, bestehend aus einem mündlichen und je nach Bedarf einem praktischen Teil, nachzuweisen. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß der zuständigen Behörde abgelegt. Für das Prüfungsverfahren gilt § 8 der Hafenpatentverordnung vom 16. Februar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 32), zuletzt geändert am 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 387), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde kann ganz oder teilweise Befreiung von der Prüfung nach Absatz 4 gewähren, wenn die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 4 auf andere Weise gewährleistet ist.

(6) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis muß Namen, Geburtsdatum, -ort und Wohnsitz, der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten. Ihm sind beizufügen:

1. das Befähigungszeugnis,
2. der Fahrzeitnachweis,
3. ein ärztliches Zeugnis und
4. ein Nachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers über Kenntnisse nach Absatz 1 Nummer 4.

§ 5

Erteilung der Erlaubnis für das Betriebsunternehmen

(1) Die zuständige Behörde vermerkt in der Erlaubnis für das Betriebsunternehmen:

1. Namen und Betriebssitz
   a) der Betriebsunternehmerin oder des Betriebsunternehmers,
   b) gegebenenfalls der zur Führung der Geschäfte bestellten Person,

2. Art und Umfang des genehmigten Verkehrs,
3. Art und Namen sowie Kennzeichnung der Seeschiffsassistenzschlepper,
4. Angabe des/der durch die zuständige Behörde zugeteilten Liegeplatzes/Liegeplätze,
5. Geltungsdauer der Erlaubnis und
6. Auflagen nach § 2 Absatz 2.

(2) Änderungen der in Absatz 1 aufgeführten Angaben bedürfen der Eintragung in die Erlaubnis. Die Erlaubnis ist der zuständigen Behörde mit den erforderlichen Nachweisen unverzüglich vorzulegen.

(3) Nach jeder turnusmäßigen Untersuchung eines Seeschiffsassistenzschleppers, die eine Überprüfung des technischen, baulichen oder betrieblichen Zustandes zum Gegenstand hat, ist der zuständigen Behörde unverzüglich der Prüfbericht vorzulegen. Zusätzlich ist zu bestätigen, daß sich die Überprüfung auch auf die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Anforderungen erstreckt hat. Änderungen des technischen, baulichen oder betrieblichen Zustandes bedürfen der unverzüglichen Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6
Erteilung der Erlaubnis für die Fahrzeugführung

(1) Die zuständige Behörde vermerkt in der Erlaubnis für die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer

1. Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnsitz der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers,
2. Art und Umfang der Erlaubnis und
3. Auflagen nach § 2 Absatz 3.

(2) Die Erlaubnis ist an Bord mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Das ärztliche Zeugnis nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 ist alle fünf Jahre zu erneuern, soweit nicht die zuständige Behörde im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Das Ergebnis der Untersuchung ist der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

§ 7
Mindestbesatzung

(1) Die Besatzung setzt sich aus einer Fahrzeugführerin oder einem Fahrzeugführer, einem Decksmann mit nachgewiesenen Maschinenkenntnissen und einer schiffahrtskundigen Person zusammen. Der Decksmann kann durch einen Maschinisten ersetzt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine geringere Besatzung festsetzen, wenn technische Einrichtungen die Handhabung in besonderem Maße erleichtern und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Einhaltung der Besatzungsvorschriften obliegt dem Betriebsunternehmen.

§ 8
Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Seeschiffsassistenzschlepper

(1) Das Betriebsunternehmen hat sicherzustellen, daß jederzeit Seeschiffsassistenzschlepper betriebs- und einsatzbereit sind. Die Mindestzahl der insgesamt betriebs- und einsatzbereit zu haltenden Fahrzeuge beträgt im Hamburger Hafen bei einem bis vier vom Unternehmen eingesetzten Seeschiffsassistenzschleppern ein Fahrzeug, bei fünf bis acht Seeschiffsassistenzschleppern zwei Fahrzeuge, bei neun bis zwölf Seeschiffsassistenzschleppern drei Fahrzeuge und bei mehr als zwölf Seeschiffsassistenzschleppern vier Fahrzeuge.

(2) Diese Verpflichtung ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn das Betriebsunternehmen gewährleistet, daß ein oder mehrere andere Unternehmen Seeschiffsassistenzschlepper in der gemäß Absatz 1 erforderlichen Anzahl betriebs- und einsatzbereit halten. Eine eigene Verpflichtung dieser Unternehmen gemäß Absatz 1 bleibt dabei außer Betracht.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 20 Absatz 1 Nummer 18 des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betriebsunternehmerin oder Betriebsunternehmer oder als für die Führung der Geschäfte bestellte Person (§ 5 Absatz 1 Nummer 1)
   a) entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 ohne Erlaubnis entgeltliches Assistieren von Seeschiffen durchführt,
   b) eine Auflage nach § 2 Absatz 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
   c) entgegen § 5 Absatz 2 der Vorlagepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
   d) entgegen § 5 Absatz 3 der Vorlagepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
   e) entgegen § 7 die Besatzungsvorschriften nicht einhält,
   f) entgegen § 8 Absatz 1 nicht die erforderliche Anzahl von Seeschiffsassistenzschleppern betriebs- und einsatzbereit hält und auch nicht erfüllungshalber nach § 8 Absatz 2 eine Bereithaltung durch andere Unternehmen gewährleistet,
2. als Fahrzeugführerin oder als Fahrzeugführer
   a) entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 ohne Erlaubnis entgeltliches Assistieren von Seeschiffen durchführt,
   b) eine Auflage nach § 2 Absatz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
   c) entgegen § 6 Absatz 2 die Erlaubnis nicht an Bord mitführt und
   d) entgegen § 6 Absatz 3 der Vorlagepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 10
Übergangsregelung

Für das Betriebsunternehmen sowie für die Fahrzeugführung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine nach § 2 Absatz 1 erlaubnispflichtige Tätigkeit ausüben, gelten die Vorschriften dieser Verordnung erst mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1997.

Anlage
zu § 3 Absatz 1 Nummer 1

Technische, bauliche und betriebliche Anforderungen für Seeschiffsassistenzschlepper

1. Brücke

1.1 Eine möglichst uneingeschränkte Rundumsicht ist zu gewährleisten, insbesondere in Richtung Schleppgeschirr.

1.2 Die Fahrstände auf der Brücke müssen so angeordnet und gestaltet sein, daß ein voller Überblick in jeder Manöversituation durch die Fahrzeugführung gewährleistet ist.

1.3 Die Bedienelemente sind in Reichweite der Fahrzeugführung anzubringen. Es muß ausreichender Platz sowohl am Fahrstand für die Schleppwinde als auch am Beobachtungsstand der Überwachungseinrichtungen vorhanden sein, damit bei Bedienung der Schleppwinde die Fahzeugführung nicht in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert wird.

1.4 Es ist ein Tagessichtradar und für die Rückwärtsfahrt ebenfalls ein Monitor mit Tagessichteigenschaften zu installieren.

1.5 Die in Augenhöhe vorhandenen Front- und Rückfenster des Ruderhauses müssen blendfrei eingerichtet sein.

1.6 Die Beleuchtungsverhältnisse müssen den Gegebenheiten angepaßt werden können.

1.7 Die Ruderhausfenster in die wichtigsten Blickrichtungen müssen mit motorisch angetriebenen Scheibenwischern versehen sein.

1.8 Es müssen zwei UKW-Seefunksprechgeräte für Senden und Empfangen ständig vorgehalten werden. Mindestens ein Gerät muß mit einer Fußtaste aktiviert werden können.

2. Maschinenanlage

2.1 Jeder Seeschiffsassistenzschlepper ist mit unabhängig voneinander arbeitenden Hauptmaschinen einschließlich der Antriebsanlagen auszurüsten. Beim Ausfall einer der beiden Hauptantriebsanlagen muß die zweite ohne Einschränkung arbeitsfähig bleiben.

2.2 Auf der Brücke müssen alle wichtigen Bedienungs- und Überwachungseinrichtungen für die Hauptantriebsanlagen, die dazugehörigen Aggregate sowie die sonstigen betriebswichtigen Anlagen installiert sein.

2.3 Auf jedem Seeschiftsassistenzschlepper müssen die Antriebsanlagen so eingerichtet sein, daß die Veränderung der Fahrgeschwindigkeit und die Umkehrung der Propellerschubrichtung vom Steuerstand aus erfolgen kann.

2.4 Die für den Fahrbetrieb erforderlichen Hilfsmaschinen müssen vom Steuerstand aus ein- und ausgeschaltet werden können, es sei denn, dies geschieht automatisch oder diese Maschinen laufen während jeder Fahrt ununterbrochen mit.

2.5 In den Gefahrenbereichen

- der Temperatur des Kühlwassers der Hauptmotoren,
- des Drucks des Schmieröls von Hauptmotoren und Getrieben,
- des Öl- und Luftdrucks der Umsteueranlage der Hauptmotoren, der Wendegetriebe oder der Propeller und
- des Füllstandes der Bilgen des Hauptmaschinenraumes

muß eine Überwachung durch Geräte gewährleistet sein, die bei Funktionsstörungen akustische und optische Alarmsignale im Steuerhaus auslösen. Die akustischen Alarmsignale können in einem Schallgerät zusammengefaßt werden. Sie dürfen erlöschen, sobald die Störung erkannt ist. Die optischen Alarmsignale dürfen erst erlöschen, wenn die ihnen zugeordneten Funktionsstörungen beseitigt sind.

2.6 Die Brennstoffzufuhr und die Kühlung der Hauptmotoren müssen selbsttätig erfolgen.

3. Schleppeinrichtung und Winden

3.1 Der Seeschiffsassistenzschlepper muß mit einer Schleppwinde und für den Fall der Übernahme einer Schleppleine von dem zu schleppenden Objekt zusätzlich mit einer Schleppleinenbefestigungseinrichtung oder mit einer Storewinde nebst einem Schlepphaken ausgerüstet sein.

3.2 Die Stabilität des Seeschiffsassistenzschleppers muß den für Schlepper in der 'Bekanntmachung über die Anwendung der Stabilitätsvorschriften für Frachtschiffe, Fahrgastschiffe und Sonderfahrzeuge vom 24. Oktober 1984' (Bundesverkehrsblatt Heft 2/1985 Seite 36) genannten Vorschriften genügen.

3.3 Die Schlepp- oder Storewinde muß von Deck und von der Brücke bedient werden können.

3.4 Schleppwinde und Schlepphaken oder sonstige Schleppdrahtbefestigungseinrichtungen müssen per Notauslösung geslipt werden können. Diese Möglichkeit muß auch bei einem Stromausfall von Deck aus gewährleistet sein.

3.5 bei der Notauslösung muß die mittlere Fiergeschwindigkeit der Winden 70 bis 80 m/Min betragen.

4. Sonstige Einrichtungen

4.1 Jedes zugelassenene Sammelrettungsmittel muß so gelagert sein, daß es von nur einem Besatzungsmitglied zu Wasser gebracht werden kann.

4.2 Auf jeder Seite des Fahrzeugs muß in der Verschanzung eine Einstiegspforte vorhanden sein, damit bei „Mann über Bord" entsprechende Hilfe geleistet werden kann.

4.3 Ein dimmbarer Deckstrahler muß zur Anleuchtung der Schleppleine installiert sein, der von der Brücke zu bedienen ist. Die Beleuchtungskörper für das Arbeitsdeck sind so anzuordnen und auszuführen, daß eine einwandfreie Ausleuchtung des Arbeitsbereiches sichergestellt und keine Unfallgefahr durch Direktblendung der Fahrzeugführung, insbesondere bei Nebelfahrt, gegeben ist.

Verordnung über den Bebauungsplan Nienstedten 19

Vom 11. März 1997

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 19 für den Geltungsbereich nördlich Georg-Bonne-Straße zwischen Jürgensallee und Kanzleistraße (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Jürgensallee — Ligusterweg — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1151, Nordgrenze des Flurstücks 657 (Ligusterweg), über die Flurstücke 647 und 643, Nordgrenze des Flurstücks 1187 der Gemarkung Nienstedten — Kanzleistraße — Georg-Bonne-Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche" bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Auf der mit „(A)" bezeichneten Fläche des allgemeinen Wohngebiets nördlich des Jödewegs sind nur Gewächshäuser zulässig.
3. Die Grundfläche im Sinne von § 19 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), darf für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung jeweils bis zu 40 m² überschritten werden.
4. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sollen gemeinsame Grundstückszufahrten vorgesehen werden.
5. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
6. Für Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden, sowie für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

7. Flachgeneigte Dächer von Nebengebäuden, wie zum Beispiel Garagen oder Carports, bis zu einer Neigung von 30 Grad sind mit einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und extensiv zu begrünen.
8. Für Baum- und Heckenanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubholzarten zu verwenden.
9. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.
10. Garagenwände, fensterlose Gebäudefassaden sowie die Stützen von Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1997.

Verordnung über die Veränderungsverbote des Landschaftsplans Höltigbaum

Vom 11. März 1997

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung werden für die Dauer von zwei Jahren Veränderungsverbote für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten, in den Gemarkungen Meiendorf und Oldenfelde belegenen Flächen des Landschaftsplanentwurfs Höltigbaum festgesetzt.

§ 2

Verbote

(1) Auf den in § 1 bezeichneten Flächen ist es zur Sicherung der Planung verboten, Veränderungen vorzunehmen, die den Zweck der im Landschaftsplan beabsichtigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen gefährden würden. Es ist verboten,

1. die vorhandenen Biotope mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt zu beschädigen oder zu entfernen,
2. Drachen und Modellflugzeuge steigen zu lassen oder durch sonstiges ähnliches Verhalten die Tierwelt zu stören,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. die Kulturart zu verändern, insbesondere Grünland umzubrechen oder aufzuforsten,
5. den Wasserhaushalt zu verändern oder den Naturhaushalt der Gewässer zu schädigen,
6. die Gestalt von Grundflächen durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern,
7. das Gelände mit motorisierten Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Wege zu befahren,
8. das Gelände außerhalb der angelegten Wege zu betreten, zu bereiten oder mit Fahrrädern zu befahren,
9. bauliche Anlagen sowie Leitungen und Wege zu errichten.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für Maßnahmen zur Oberflächengewässerunterhaltung und -überwachung,
2. die Nummern 1, 7, 8 und 9, soweit dieses für den ordnungsgemäßen Betrieb des Sendemastes der Telekom auf dem Flurstück 4116 und der Schießsportanlage auf den Flurstücken mit den Nummern 1318 und 1319 jeweils der Gemarkung Meiendorf erforderlich ist,
3. die Nummern 7 und 8 für den Grundeigentümer,
4. die Nummern 1, 2, 3, 7 und 8 für die rechtmäßige Ausübung der Jagd, soweit entsprechende Handlungen für die Ausübung der Jagd erforderlich sind,
5. die Nummern 1 bis 9 für Untersuchungen und Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und die Nutzung seines Munitionslagers am Ahrensfelder Weg.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten von § 2 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1997.

Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung der Erweiterung des Naturschutzgebietes Stellmoorer Tunneltal

Vom 11. März 1997

Auf Grund von § 22 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1
Gebiet der vorläufigen Sicherstellung

Die in der anliegenden Karte gelb eingezeichnete, in den Gemarkungen Meiendorf und Oldenfelde belegene Fläche des Standortübungsplatzes „Höltigbaum" wird als künftiger Teil des Naturschutzgebietes Stellmoorer Tunneltal vorläufig für die Dauer von zwei Jahren sichergestellt.

§ 2
Verbote

(1) Auf der vorläufig sichergestellten Fläche ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten,
5. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
6. zu reiten,
7. Hunde oder Katzen frei laufen zu lassen,
8. zu angeln oder zu fischen,
9. in den Gewässern zu baden,
10. die Gewässer mit Booten zu befahren,
11. brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder sonst unvorsichtig mit ihnen umzugehen sowie Feuer zu machen,
12. zu zelten oder zu lagern,
13. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
14. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. Aufschüttungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringung von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
17. den Wasserhaushalt zu verändern oder den Naturhaushalt der Gewässer zu schädigen,
18. die Kulturart zu verändern,
19. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,
20. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10 und 14 bis 17 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. die Nummern 1, 4, 5, 10 und 14 bis 16 für behördliche Maßnahmen zur Oberflächengewässerunterhaltung und Überwachung,
3. die Nummern 1, 4, 5, 11 und 14 bis 16 für behördliche Maßnahmen zur Suche, Bergung, Beförderung, Bereitstellung zum Transport, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln aus der Kriegszeit,
4. die Nummern 1, 4, 5, 7 und 15 für Maßnahmen zur Sicherung der Munitionsniederlage und für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Nutzung des Munitionslagers des Kampfmittelräumdienstes der Baubehörde am Ahrensfelder Weg 12,
5. die Nummern 1, 4 und 7, soweit dies für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schießsportanlage auf den Flurstücken mit den Nummern 1318 und 1319 der Gemarkung Meiendorf erforderlich ist,
6. die Nummer 15 für das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Absatz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1997.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Sülldorf

Vom 11. März 1997

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Sülldorf vom 24. Oktober 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Sülldorf außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1997.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung

Sülldorf

LEGENDE

Fläche, für die der Landschaftsschutz aufgehoben wird

0 100 200 300 m

1 : 5000

Umweltbehörde - Naturschutzamt

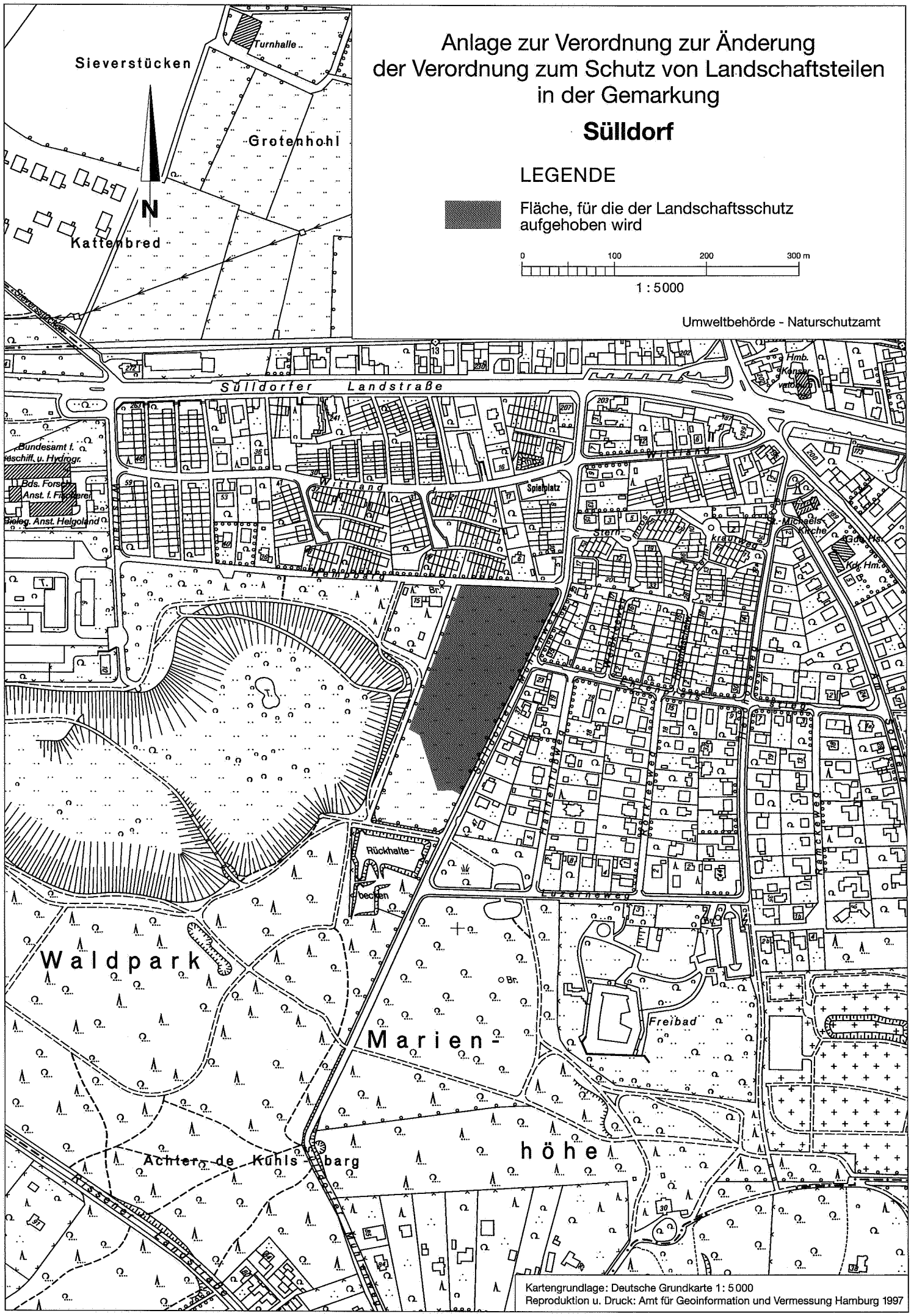

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Reproduktion u. Druck: Amt für Geoinformation und Vermessung Hamburg 1997

Anlage zur Verordnung über die Veränderungsverbote des **Landschaftsplans Höltigbaum**

0 100 200 400 600 m

1 : 10 000

N. S. G.

Naturschutzgebiet

Stellmoorer Tunneltal

N.S.G. Stellmoorer Tunneltal

Standortübungsplatz Höltigbaum

B 75

B 435

K 39

K 108

K 107

Rückhaltebecken

Rückhalte-becken

Teich

Sportplatz

Eichberg

Hagenau

Hagenende

Raslohe

Querstücken

Hinter kl. Reten

Bismarckstraße

Höltigbaum

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:10 000
Offsetdruck: Amt für Geoinformation und Vermessung Hamburg 1997

Naturschutzgebiet

Stellmoorer Tunneltal

N.S.G. Stellmoorer Tunneltal

Standortübungsplatz Höltigbaum

Anlage zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung der Erweiterung des Naturschutzgebietes

Stellmoorer Tunneltal

Landesgrenze

Als künftiger Teil des NSG »Stellmoorer Tunneltal« vorläufig sichergestellt

0 100 200 300 400 500 m

1 : 7500

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, verkleinert auf 1:7500
Reproduktion u. Druck: Amt für Geoinformation und Vermessung Hamburg 1997